

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/312 vom 30. Oktober 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_312

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/312 du 30 octobre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/312 del 30 ottobre 2014

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Bestimmung Valideneinkommen bei mehreren, zeitlich auseinander liegenden Gesundheitsschäden. Bestimmung Invalideneinkommen. Kein Abzug vom Tabellenlohn (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 2014, IV 2012/312).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Höhe des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin für leidensangepasste Tätigkeiten über eine 50%ige Arbeitsfähigkeit verfügt. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die diese Betrachtungsweise in Frage stellen (zur Bescheinigung einer

50%igen Arbeitsfähigkeit siehe RAD-Stellungnahme vom 9. Dezember 2011, IV-act. 94, sowie vom 27. Januar 2012, IV-act. 111). Der Vollständigkeit halber ist indessen zu präzisieren, dass Zweifel an der Auffassung bestehen, die angestammte Tätigkeit als Kosmetikerin entspreche in qualitativer Hinsicht einer ideal leidensangepassten Arbeit. Die RAD-Einschätzung, wonach die angestammte eine leidensangepasste Tätigkeit sei, ist vage und bloss rudimentär begründet worden (die Tätigkeit als Kosmetikerin "dürfte" einer ideal angepassten Tätigkeit entsprechen, IV-act. 70-3 und IV-act. 94; eine Begründung fehlt auch in IV-act. 111-2). Dr. D. ___ verneinte ferner die Möglichkeit der Aufnahme einer anderen zumutbaren Tätigkeit allein mit der Bemerkung, die Beschwerdeführerin sei mit Teilzeitarbeit im angestammten Beruf zufrieden (IV-act. 78-3). Dr. C. ___ begründete die Verneinung damit, dass es nicht notwendig sei, die Art der Tätigkeit zu wechseln (IV-act. 80-4). Des Weiteren sind mehrere Anhaltspunkte aktenkundig, wonach die Tätigkeit als Kosmetikerin nicht einer ideal leidensangepassten Tätigkeit entsprechen könnte (zur Reizabhängigkeit der Kopfschmerzen siehe IV-act. 63-1; zu deren Belastungsabhängigkeit siehe IV-act. 58-1; bei einem Permanentmakeup brauche sie eine sehr gute Konzentration, IV-act. 73-2; "Geschichten von Kundschaft belasten sie, seien für sie energieraubend", IV-act. 95-3; wenn sie sich mit einem Kunden unterhalte und gleichzeitig kosmetisch arbeite, habe sie Probleme, sich zu konzentrieren, IV-act. 98-2; zu den "Schwierigkeiten", Gespräche mitzuverfolgen vgl. auch IV-act. 69-1; demgegenüber bestünden bei der Heimfahrt mit dem Auto von der Konzentration her keine Probleme ["nie problematisch"], IV-act. 70-2; zur "recht grossen Eigenverantwortung" siehe Bericht der Abteilung Neurochirurgie des KSSG vom 6. Mai 2010, Fremdakten; vgl. hierzu ferner den Kurzbericht Neuropsychologie der Klinik für Neurologie des KSSG vom 28. Oktober 2009, Fremdakten: erhöhte Anforderungen an die Eigenverantwortung und Planungsfähigkeit).

E. 3

Ausgehend von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit für ideal leidensangepasste Tätigkeiten ist nachfolgend der Invaliditätsgrad zu ermitteln. 3.1 Gemäss Art. 16 ATSG richtet sich das Valideneinkommen danach, was eine versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Massgebend für das Valideneinkommen ist somit, was die versicherte Person - im Gesundheitsfall - aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 224 E. 4.3.1). 3.1.1 Zwischen den Parteien ist umstritten, welche Tätigkeit der Bestimmung des Valideneinkommens zugrunde zu legen ist. Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, es sei auf die ursprünglich erlernte Tätigkeit als ___ abzustellen (act. G 1, Rz 28 f.), währenddem die Beschwerdegegnerin die Berücksichtigung der später - aufgrund der krankheitsbedingten Aufgabe der ___ tätigkeit - aufgenommenen Tätigkeit als Kosmetikerin für zutreffend hält (act. G 4, S. 3, Rz 4). 3.1.2 Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin den ursprünglich erlernten Beruf gerne ausgeübt hatte ("sehr gut gefällt", IV-act. 2 und 4-3) und sie ihn allein aus krankheitsbedingten Gründen hatte aufgeben müssen (IV-act. 4-3). Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie die Tätigkeit als ___ im Gesundheitsfall fortgeführt hätte. Hinzu kommt, dass auch nach dem Berufswechsel weiterhin eine - von der IV versicherte - krankheitsbedingte Erwerbseinbusse fortbestand, erzielte die Beschwerdeführerin doch mit

der Tätigkeit als Kosmetikerin unbestrittenermassen einen geringeren Verdienst. Diesem verbleibenden (bei ihr versicherten) Erwerbsschaden kann sich die Beschwerdegegnerin nicht unter Verweis auf eine später hinzugetretene Gesundheitsschädigung entziehen, da es sich bei der Invalidenversicherung um eine finale Sozialversicherung handelt. Deshalb fehlt es in der Invalidenversicherung zwangsläufig an einer zu Art. 28 Abs. 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202) analogen Bestimmung. Damit deckt sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die in vergleichbaren Fällen - unter Vorbehalt der allfälligen Massgeblichkeit einer später ausgeübten besser bezahlten Tätigkeit - bei der Ermittlung des Valideneinkommens auf das Einkommen abstellt, das die betroffene Person im (ursprünglich) gelernten Beruf erzielen würde, wenn sie nicht behindert wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2008, 8C_767/2007, E. 3 mit Hinweisen). Aus der von der Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang zitierten, nicht einschlägigen Literatur ergibt sich nichts Gegenteiliges. Mit der Beschwerdeführerin ist daher gestützt auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin (IV-act. 126) davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall im Jahr 2012 ein Einkommen von Fr. 65'650.-- erzielt hätte.

3.2 Zu bestimmten bleibt die Höhe des Invalideneinkommens.

3.2.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person (nach zumutbarer Behandlung und allfälliger Eingliederung) angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

3.2.2 Hinsichtlich des tatsächlich noch von der Beschwerdeführerin erzielten Einkommens ist zu bemerken, dass sie dieses als geschäftsführende Kosmetikerin erzielt (act. G 1, Rz 14). Angesichts der familienbetrieblichen Verhältnisse erscheint fraglich, inwieweit die Beschwerdeführerin tatsächlich die bescheinigte 50%ige Arbeitsfähigkeit verwertet bzw. das von ihr geltend gemachte Einkommen von Fr. 22'900.-- bzw. "allerhöchstens" von Fr. 24'000.-- (act. G 1, Rz 20) hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit aussagekräftig ist. Diese Frage kann indessen offen gelassen werden, da die Beschwerdeführerin die 50%ige Restarbeitsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in einer ideal leidensangepassten Tätigkeit verwertet, die Kosmetikarbeit zumindest teilweise erhöhte Anforderungen an die Aufmerksamkeit stellt (vgl. vorstehende E. 2) und die Beschwerdeführerin wiederholt darauf hinwies, dass sie bereits bei einem 40%igen Beschäftigungsgrad an ihre Grenzen stosse (Angabe vom 12. Dezember 2011, IV-act. 95-6 und 96; vgl. auch IV-act. 102). Rechtsprechungsgemäss ist deshalb auf den LSE-Hilfsarbeiterlohn für Frauen abzustellen (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen), zumal vorliegend ein Berufswechsel in eine - verglichen mit der Kosmetiktätigkeit besser entlohnte - Hilfstätigkeit nicht unzumutbar erscheint. Der einschlägige Durchschnittslohn beträgt für das Jahr 2011 Fr. 53'367.-- (vgl. Anhang 2 [Lohnentwicklung] von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen IVG-Textausgabe; Stand 2014) bzw. angepasst an die bis zum Jahr 2012 eingetretene Nominallohnentwicklung von +1% Fr. 53'901.-- (Fr. 53'367.-- x 1.01). Unter Beachtung einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit resultiert ein Einkommen von Fr. 26'951.-- (Fr. 53'901.-- x 0.5).

3.2.3 Angesichts dessen, dass das verbliebene Spektrum möglicher

Arbeitstätigkeiten nicht in einem Mass eingeschränkt ist (vgl. RAD-Stellungnahme vom 9. Dezember 2011, IV-act. 94; zu den körperlich zu beachtenden Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit - die mit der Aufnahme einer mit vorgeneigter Haltung verbundenen Tätigkeit als Kosmetikerin vereinbar waren [IV-act. 7] - siehe IV-act. 4-4 ff.), das aus Arbeitgebersicht eine zusätzliche lohnmindernde Wirkung erwarten liesse, besteht kein Anlass für die Vornahme eines Tabellenlohnabzugs, zumal keine weiteren Gründe (wie etwa Alter, Aufenthaltskategorie, geringe Schulbildung bzw. begrenzte Sprachkenntnisse oder Umstellungsschwierigkeiten) ersichtlich sind, die im Vergleich zum Durchschnittslohn auf eine lohnmindernde Wirkung schliessen lassen. 3.3 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 65'650.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 26'951.-- ergeben sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 38'699.-- (Fr. 65'650.-- - Fr. 26'951.--) und ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 59% ($(\text{Fr. } 38'699.-- / \text{Fr. } 65'650.--) \times 100$). Damit hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf die von der Beschwerdegegnerin verfügte halbe Rente.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.